

Raiffeisen-Warenzentrale Kurhessen-Thüringen GmbH • 99427 Weimar

## Rundschreiben – 05 / 2010 - Biogasanlagenbetreiber -

Raiffeisen-Warenzentrale  
Kurhessen-Thüringen GmbH  
Biogas Management Service  
**Andreas Scherf**  
Schwanseestraße 102  
99427 Weimar  
Telefon: (03 64 3) 833 833  
Telefax: (03 64 3) 833 839  
Mobil: 0173 2702 7 68  
mail: andreas.scherf@raiffeisen-kassel.de  
3. August 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Erstellung der Gutachten gemäß Anlage 2, VI Nr. 2 c) Erneuerbare-Energien-Gesetz (**Landschaftspflege-Bonus**) stellte sich die Frage, ob und inwieweit für Mais von **Flächen in Kulturlandschafts- bzw. Agrarumweltprogrammen (KULAP)** der Anspruch auf den Landschaftspflege-Bonus besteht.

Diese Rechtsfrage wurde im Rahmen der Zuständigkeit durch die Clearingstelle-EEG beantwortet.

### **"Besteht für Mais von Flächen in Kulturlandschafts- bzw. Agrarumweltprogrammen der Anspruch auf Landschaftspflege-Bonus?"**

**Grundsätzlich ja.** Die in einer Biogasanlage eingesetzten Pflanzen oder Pflanzenbestandteile müssen hierfür bei Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung eines bestimmten Zustands der Natur und Landschaft anfallen .

Sofern diese Maßnahmen vorrangig der Landschaftspflege dienen, können diese auch im Zusammenhang mit forst- und landwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit erfolgen. Eine solche Vorrangigkeit ist bei Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen von Flächen, auf denen die Bewirtschaftung gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung deutlich eingeschränkt ist und der Pflegeaspekt im Vordergrund steht, grundsätzlich zu bejahen.

Demnach können Pflanzen und Pflanzenbestandteile auch dann unter den Begriff der Landschaftspflege fallen, wenn sie im Rahmen planmäßigen Wirtschaftens in land- und forstwirtschaftlichen bzw. gartenbaulichen Betrieben anfallen. Ein "Anfallen" in diesem Rahmen liegt aber nur dann vor, wenn die Maispflanzen nicht gezielt für die Stromerzeugung gewonnen werden, sondern ggf. als zufälliges, für die jeweilige Betriebsform aber typisches, Nebenprodukt auftreten. Zudem wird nicht gefordert, dass die Pflanzen oder Pflanzenbestandteile in demselben Betrieb anfallen müssen, in dem sie eingesetzt werden. Für den Bereich der Landschaftspflege bedeutet dies, dass das Landschaftspflegematerial auch von Dritten zur Biogasanlage angeliefert werden kann.

**Bitte überprüfen, ob dies auf Ihren Betrieb zutrifft.**

Freundliche Grüße

Andreas Scherf  
Biogas Management Service

**P. S.: Wir betreuen und beraten Sie rund um das Thema Biogas.**





# Antwortfax

**Fax-Nr. (03 64 3) 833 839**

**BMS – Biogas Management Service**

KULAP trifft für uns nicht zu

trifft zu , bitte vereinbaren Sie mit uns einen Beratungstermin.

Ich bin am besten zu erreichen:

Wochentag: \_\_\_\_\_

Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Telefon  
(Festnetz oder Mobil): \_\_\_\_\_

Absender:

---

Stempel/Unterschrift